

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 08/2018

1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen der K+S GmbH (im Folgenden „K+S“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“). Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche weitere Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden „Besteller“), auch wenn dies nicht ausdrücklich nochmalig vereinbart wird. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen durch den Besteller als angenommen.

1.2 Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten auch dann nicht, wenn K+S derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, oder in Kenntnis entsprechender Bedingungen ohne Vorbehalt an den Besteller geliefert oder Leistungen erbringt.

1.3 Jede Abweichung von diesen Bedingungen ist nur dann wirksam, wenn K+S diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Änderung oder Streichung dieser Schriftformklausel.

1.4 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbrauchern gegenüber gelten die gesetzlichen Regelungen.

1.5 Der Kunde erklärt, dass weder die Organisation mit ihren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, noch die mit ihm verbundenen oder beauftragten Unterorganisationen mit deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in einer Sanktionsliste, wie diese von den Vereinten Nationen, der EU oder der BRD geführt werden, aufgenommen wurde. Der Kunde versichert unwiderruflich, K+S unverzüglich zu informieren, sollte dieser Fall jemals eintreten. Der Kunde erkennt weiterhin an, dass K+S bei Aufnahme des Kunden in einer solchen Sanktionsliste berechtigt ist, von allen möglicherweise bestehenden Verträgen umgehend zurücktreten zu können.

2. Unterlagen

An sämtlichen technischen Dokumentationen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen, welche K+S dem Besteller – auch in elektronischer Form - überlässt, behält sich K+S Eigentums- und Urheberrechte vor. Kopien, Gebrauch oder Übertragung an Dritte sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung von K+S erlaubt.

3. Angebote, Vertragsschluss

3.1 Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Angebote von K+S auf Grundlage der K+S am Angebotstag vorliegenden Unterlagen und Informationen erstellt und für einen Zeitraum von einem Monat verbindlich.

3.2 Eine Bestellung gilt erst als angenommen, wenn die Bestellannahme von K+S bestätigt wird. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

3.3 Der Vertrag kommt grundsätzlich ausschließlich mit dem Inhalt zustande, der sich aus dem Angebot von K+S sowie der schriftlichen Bestellannahme und diesen Bedingungen ergibt. Zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere in Form von Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch K+S. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die Vertreter für K+S treffen.

3.4 K+S behält sich, auch ohne gesonderte Zustimmung des Bestellers, das Recht vor, Veränderungen an den zu liefernden Waren gegenüber den vereinbarten Spezifikationen vorzunehmen, wenn diese eine technische Verbesserung darstellen, bzw. durch die technische Entwicklung bedingt sind. Darüber hinaus sind geringfügige Abweichungen zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

3.5 Sollte der Besteller die Bestellung einer eigens für ihn anzufertigenden kundenspezifischen Lösung nach Bestellannahme durch K+S ganz oder teilweise stornieren, ist K+S berechtigt, dem Besteller die Kosten für anderweitig nicht mehr verwendbare Materialien sowie für bereits begonnene Arbeiten oder bereits produzierte Ware in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt.

4. Herstellung nicht vertretbarer Sachen

Soweit die Herstellung nicht vertretbarer Sachen im Sinne des § 651 BGB vereinbart wurde, ist das Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 649 BGB ausgeschlossen.

5. Zeiten und Fristen für Lieferungen und Leistungen

5.1 Bei von K+S genannten Lieferterminen und -fristen handelt es sich um Circa-Termine und -fristen, die insbesondere unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen Selbstbelieferung stehen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungserbringungsfristen beginnen grundsätzlich mit dem Tag des entsprechenden Vertragsschlusses. Sie beginnen jedoch nicht, bevor alle zur Lieferung bzw. Leistung erforderlichen Unterlagen bei K+S eingegangen sind und bezüglich der Unterlagen eventuell bestehende Fragen geklärt sind, bevor der Besteller eine für die Lieferung bzw. Leistung eventuell erforderliche Mitwirkungsleistung erbracht hat, bevor sich die Parteien über die Art der Ausführung der Leistung geeinigt haben, bevor sämtliche für die Lieferung bzw. Leistung erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden, und bevor eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei K+S eingegangen ist.

Driven by progress.

5.3 Liefer- und Leistungserbringungsfristen und -zeiten gelten mit der fristgerechten Absendung der Ware oder der Anzeige der Versandbereitschaft, bzw. der Bereitschaft, die vertragliche Leistung zu erbringen, als eingehalten.

5.4 K+S ist zu Teillieferungen und -leistungen in einem für den Besteller zumutbaren Umfang jederzeit berechtigt. Eine Belieferung mit gegenüber der Bestellung geringfügigen Mehr- oder Mindermengen ist zulässig, soweit es sich um handelsübliche Mengentoleranzen handelt.

5.5 Werden nachträglich Vertragsergänzungen bzw. -änderungen vereinbart, beginnen die jeweiligen Liefer- und Leistungserbringungsfristen oder -termine ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung neu.

5.6 K+S ist bei Lieferungen und Leistungen, die von einer ordnungsgemäßen bzw. rechtzeitigen eigenen Belieferung abhängen, berechtigt, vom Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten oder vereinbarte Leistungszeiten in angemessener Weise zu verlängern, sofern die Belieferung nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfolgt ist, und K+S ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise tätigen konnte.

5.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unverschuldeter und unvorhersehbarer Ereignisse, welche die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie etwa Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder Transporthindernisse, hat K+S auch bei verbindlichen Lieferungs- und Leistungsfristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn diese bei Lieferanten von K+S oder bei deren Unterlieferanten eintreten, oder wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges von K+S entstehen. K+S ist in diesen Fällen berechtigt, die vereinbarte Frist zur Lieferung bzw. Leistung entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise von diesem zurückzutreten.

5.8 Der Besteller ist bei derartigen Liefer- und Leistungsverzögerung nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine der in Ziffer 5.7 beschriebenen Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen länger als drei (3) Monate andauert.

5.9 Sollten für einen vereinbarten Versand der zu liefernden Waren ins Ausland Export- oder Einfuhrgenehmigungen erforderlich sein, obliegt es dem Besteller, sich hierum zu bemühen. Kommt es aufgrund fehlender entsprechender Genehmigungen zu Lieferverzögerungen, sind diese nicht von K+S zu vertreten.

6. Preise

6.1 Die von K+S angegebenen Preise gelten grundsätzlich netto ab Werk oder Lager. Sie beinhalten grundsätzlich nicht die jeweils gültige Mehrwertsteuer und sonstige einschlägige Steuern. Weiterhin beinhalten sie keine Transport-, Versand- und Verpackungskosten, sowie keine Kosten für Versicherungen, Zoll oder andere Nebenabgaben. K+S berechnet die am Tage des Versands der bestellten Ware bzw. der Erbringung der bestellten Leistung gültigen Preise, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.2 K+S ist berechtigt, die vereinbarten Preise an gestiegene Lohn-, Material- oder Rohstoffkosten anzugleichen, sofern dies nicht durch eine anderweitige schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Diese Angleichung ist ohne Zustimmung oder Genehmigung des Bestellers möglich. Bei vereinbarten Preisen ist eine solche Angleichung nur dann möglich, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Tag des Versands der bestellten Ware bzw. der Erbringung der bestellten Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Wochen liegt und die entsprechenden Kostensteigerungen erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind.

7. Zahlungen

7.1 Rechnungen von K+S sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sollte der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung von dem Besteller an K+S bezahlt werden, ist K+S ohne weitere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn K+S über den vom Besteller gezahlten Betrag verfügen kann. K+S nimmt Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel nur erfüllungshalber unter Berechnung sämtlicher Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Bestellers an.

7.3 Soweit K+S Nachlässe gewährt, die die Warenmenge betreffen, stehen diese unter dem Vorbehalt fristgerechter Bezahlung und vollständiger Warenabnahme durch den Besteller.

7.4 K+S behält sich vor, die gesamte Restschuld des Bestellers fällig zu stellen, wenn dieser die Zahlungsbedingungen nicht einhält, oder wenn K+S nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die nach bankmäßigen Gesichtspunkten die Kreditwürdigkeit des Bestellers nicht unerheblich mindern und die nach Einschätzung von K+S die Realisierung der Forderungen konkret gefährdet erscheinen lassen. K+S behält sich dies auch bei Annahme von Wechseln oder Schecks vor. K+S ist außerdem berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten, soweit dieser nicht auf Aufforderung und nach Wahl von K+S eine Vorauszahlung leistet, oder eine andere Art der Sicherheit erbringt.

7.5 K+S behält sich vor, Besteller, die wiederholt ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, nur noch gegen Vorauskasse zu beliefern. In diesem Falle erhält der Besteller von K+S nach Auftragsannahme eine Proforma-Rechnung. Diese Proforma-Rechnung wird als Vorkasse sofort nach Auftragserteilung fällig.

7.6 Der Besteller ist zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber K+S nur dann berechtigt, wenn seine entsprechenden Gegenforderungen zwischen den Parteien unstreitig sind oder bereits rechtskräftig festgestellt wurden. Der Besteller ist mit einer Verrechnung seiner Forderung und Verbindlichkeiten gegenüber K+S einverstanden.

Driven by progress.

8. Gefahrübergang, Warenversand, Annahmeverzug

8.1 K+S versendet die Waren auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers, soweit die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Der Besteller trägt die Gefahr für den Warenversand auch dann, wenn ausnahmsweise eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, oder K+S andere Leistungen wie Versendungs-, Anfuhr- oder Aufstellungskosten übernommen hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

8.2 Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Warenlieferung von K+S ab Werk für den Versand bereit gestellt ist. Bei Teillieferungen geht die Gefahr jeweils mit Bereitstellung des entsprechenden Teils über.

8.3 K+S kann dem Besteller eine angemessene Frist zur Annahme bzw. zur Abnahme setzen, wenn dieser die Annahme einzelner Lieferungen oder Teillieferungen, oder die Abnahme von Leistungen verweigert. Nimmt der Besteller die Ware oder Leistung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht an, ist K+S berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei ist der Besteller zum Ersatz des gesamten Schadens, einschließlich Transportkosten, verpflichtet. Hierbei kann K+S entweder den konkret entstandenen Schaden nachweisen, oder pauschaliert 30 % des Nettowertes der nicht abgenommenen Leistung als Schadensersatz fordern. Der zu zahlende Schadensersatz ist höher oder niedriger festzusetzen, soweit der Besteller einen geringeren oder K+S einen höheren nachweist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 K+S behält sich bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Sollte die Rechtswirksamkeit dieses Eigentumsvorbehalts nach anwendbarem zwingendem Recht besondere Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Form oder einer erforderlichen Registrierung unterliegen, verpflichtet sich der Besteller, für die Einhaltung dieser Bedingung zu sorgen. Soweit dies nicht möglich ist, ist K+S eine gleichwertige Sicherheit zu stellen.

9.2 Dem Besteller ist es untersagt, das Vorbehaltsgut zu verpfänden, sicherungshalber zu übereignen oder in einer anderen Form mit Rechten Dritter zu belasten. Er ist ausschließlich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, das Vorbehaltsgut weiterzuverkaufen oder mit anderen beweglichen Sachen zu verbinden.

9.3 Kommt es zu einer Verbindung des Vorbehaltsguts mit anderen beweglichen Sachen, verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt für den Fall, dass das Eigentum von K+S hierdurch untergehen sollte, K+S Miteigentum gemäß dem Verhältnis der Werte der verbundenen Sachen untereinander zu verschaffen.

9.4 Kommt es zu einem Verkauf des Vorbehaltsguts, tritt der Besteller seine entsprechende Kaufpreisforderung bereits jetzt in voller Höhe, bzw. im Falle eines Miteigentums in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenden Betrages, an K+S ab. K+S nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Besteller ist nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt. K+S behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In einem derartigen Fall ist der Besteller nach Aufforderung durch K+S verpflichtet, die jeweiligen Käufer zu benennen, und sämtliche zur Durchsetzung der abgetretenen Forderung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben.

9.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken, wie insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, auf seine Kosten zu versichern. Sollte der Besteller dieser Pflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, ist K+S berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen, die Versicherungsprämie zu verauslagern und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einzuziehen. Für einen möglichen Versicherungsfall tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche seiner Ansprüche gegen den Versicherer oder den Schädiger vorrangig ab. K+S nimmt diese Abtretung hiermit an.

9.6 Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch K+S oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Wenn sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere wenn er sich in Zahlungsverzug befindet, oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist der Besteller unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zur Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. zur Abtretung von Herausgabeansprüchen verpflichtet. Der Besteller trägt alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten.

10. Gewährleistung

10.1 K+S gewährleistet dass die gelieferten Waren dem am Tag der Vertragsannahme zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

10.2 Der Besteller trägt die ausschließliche Verantwortung dafür, dass die Waren für den ihnen durch den Besteller zugeordneten Zweck tauglich sind. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren im Rahmen seiner Applikation ausführlich zu testen bevor er die Waren zur Produktion für den Markt freigibt. K+S übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung oder Haftung für eine ungeeignete Verwendung. Wenn Bestellungen aufgrund von Mustern getätigt werden, gelten die Eigenschaften der Muster nur als ungefähre Anhaltspunkt der Wareneigenschaften und gelten insoweit nicht als zugesichert.

10.3 K+S übernimmt keine Gewährleistung für Prototypen, Muster, unvalidierte Vorserien-Teile und Teile ohne Kundenfreigabe. Hierunter fallen auch alle Waren, für die K+S vom Besteller bei Lieferung keine Serien-Erstmuster-Freigabe bzw. PPAP-Freigabe vorliegt. Diese Art der Waren ist nur für Einbauversuche und Testzwecke bestimmt und nicht zur Integration in vermarkteten Produkten vorgesehen. Entscheidet sich der Besteller trotzdem diese Art von Waren zu vermarkten oder diese in Verkaufsprodukte zu integrieren, so übernimmt ausschließlich er die damit verbundenen Risiken und Haftungsansprüche.

10.4 Der Besteller hat von K+S gelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen. Alle offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren Mängel sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von acht (8) Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Wahrung dieser Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Rügen. Bei Fristversäumung scheidet eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel aus.

10.5 Unabhängig von der Verpflichtung des Bestellers zu rechtzeitiger Rüge gemäß vorstehender Ziffer 10.4, übernimmt K+S eine Gewährleistung für die von K+S gelieferten Waren für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferdatum. Diese Gewährleistungsfrist gilt nicht bei Arglist von K+S.

Driven by progress.

10.6 Erfolgt eine rechtzeitige und berechtigte Mitteilung des Bestellers, dass die von K+S gelieferte Ware mangelhaft ist, gilt Folgendes:

- mangelhafte Ware darf ohne ausdrückliche Zustimmung von K+S nicht zerlegt werden,
- Waren, die innerhalb der Gewährleistungszeit und bei bestimmungsgemäßen Gebrauch funktionsuntüchtig werden, kann K+S wahlweise nachbessern oder dem Besteller im Wege der Nachlieferung oder durch Gutschrift bis zur max. Höhe des einfachen Verkaufspreises ersetzen; Voraussetzung hierfür ist, dass die Funktionsuntüchtigkeit auf einem von K+S anerkannten Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist.

10.7 Erfolgt in Zusammenhang mit einer Ersatzlieferung eine Rücksendung beanstandeter Ware, ist der Besteller verpflichtet, die Ware mit einer eindeutigen Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen wie insbesondere Lieferscheinnummer, Kundennummer, Ausfallsache, km-Leistung, Einbaudatum und dergleichen frei an K+S zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erfolgt eine freie Ersatzlieferung an den Besteller und eine Erstattung der ihm entstandenen und K+S nachgewiesenen notwendigen Frachtkosten.

10.8 Der Besteller hat K+S bei Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um die nach dem Ermessen von K+S hierfür erforderlichen Handlungen durchzuführen.

10.9 Erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Frist durch den Besteller keine Ersatzlieferung oder bleibt eine Nachbesserung zweimal erfolglos, stehen dem Besteller das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, sowie die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche in den Grenzen der Ziffern 10.6 und 11 nach den gesetzlichen Regelungen zu. Dem Besteller steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere um geringfügige Mängel handelt. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10.10 Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern eine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung, eine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeignete oder mangelhafte Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, natürliche Abnutzung oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zu dem aufgetretenen Mangel geführt haben oder für diesen zumindest mitursächlich waren. Dies gilt nicht, soweit die Schäden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von K+S oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen für Waren, die im Inneren eine dicke festgebrannte Schicht von Ruß-/Ölkohle bzw. RSME (Raps-Methylester) angesetzt haben und hierdurch funktionsuntüchtig geworden sind sowie für Waren, deren Ausfall durch Ablagerung von Kondensat oder Schmutz in den Lagerstellen, oder durch Überhitzung, Vibrationsschäden oder gewöhnlichen Verschleiß u.ä. verursacht wurde.

10.11 Die vorstehenden Regelungen gelten insoweit nicht, als sich nach zwingend anzuwendendem deutschen Recht, etwa gemäß § 478 Abs. 4 BGB, eine abweichende Regelung ergibt.

10.12 Die vorstehenden Regelungen enthalten eine abschließende Regelung der Gewährleistungspflichten von K+S, soweit nicht ausdrücklich weitergehende Verpflichtungen übernommen wurden.

11. Haftung

11.1 Die Haftung von K+S, sowie von deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern, für sämtliche Schäden richtet sich nach den nachfolgenden Bedingungen.

11.2 Bei Vorsatz erfolgt eine Haftung in voller Höhe, ebenso bei dem Fehlen einer Beschaffenheit, für die K+S eine Garantie übernommen hat.

11.3 Bei grober Fahrlässigkeit haftet K+S nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die jeweils verletzte Pflicht verhindert werden sollte.

11.4 In sämtlichen anderen Fällen haftet K+S nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen sollte. Hierbei ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.5 Die vorstehend in den Ziffern 11.1 bis 11.4 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine Haftung für Personenschäden und für eine Haftung nach anderen zwingend anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

11.6 K+S übernimmt für vom Besteller zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweisen, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen keinerlei Haftung, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine derartige Vereinbarung getroffen. K+S ist nicht verpflichtet, diese im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und/oder des BGB auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Normen zu prüfen. Der Besteller haftet in derartigen Fällen unbeschränkt, und stellt K+S von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

12. Gewerbliche Schutzrechte von K+S

12.1 Der Besteller erkennt an, dass das in von K+S gelieferten Waren verkörperte Know-How und sonstiges geistiges Eigentum, sowie die gewerblichen Schutzrechte, in alleinigem Eigentum von K+S stehen. Jegliche Weitergabe oder Nutzung außerhalb des jeweiligen Vertragszwecks ist ausschließlich dann zulässig, wenn K+S hierzu zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

12.2 Der Besteller verpflichtet sich, jegliche Handlungen zu unterlassen, die die gewerblichen Schutzrechte von K+S in Frage stellen könnte. Insbesondere wird er nicht ihre Rechtsbeständigkeit angreifen, oder Dritte dabei unterstützen.

13. Abtretung von Ansprüchen

Der Besteller darf Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit K+S nicht ohne ausdrückliche Zustimmung abtreten.

Driven by progress.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Zusätzlich und in Ergänzung zu gesetzlichen oder anderweitig vertraglich vorgesehenen Kündigungsrechten ist K+S jederzeit zur vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- der Besteller eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, welche nicht innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch dreißig (30) Tage nach schriftlichem Hinweis auf die Pflichtverletzung an den Besteller, geheilt wird;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber K+S gefährdet ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller andere Lieferantenrechnungen nicht begleicht, seine Schecks nicht eingelöst werden oder seine Wechsel zu Protest gehen;
- ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, der Besteller seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, oder der Rechtsträger des Bestellers aus anderen Gründen als die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung mangels Masse aufgelöst wurde;
- die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse auf Seiten des Bestellers sich wesentlich verändern, ein Wechsel in der Geschäftsführung stattfindet oder ähnliche schwerwiegende Veränderungen auf Seiten des Bestellers erfolgen, welche aus vernünftiger Sicht von K+S eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen.

14.2 Der Besteller bleibt im Falle einer Kündigung verpflichtet, bestehende vertragliche Vereinbarungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung in vollem Umfang weiter zu erfüllen, und darüber hinaus, soweit diese nicht von der Kündigung erfasst sind.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

15.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen K+S und dem Besteller, einschließlich sämtlicher vergangener und zukünftiger Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

15.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen K+S und dem Besteller ergeben, ist Bayreuth der ausschließliche Gerichtsstand, soweit nicht zwingend anwendbare Gesetze einen anderen Gerichtsstand vorschreiben. K+S ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Bestellers, dessen Niederlassung, und am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.

15.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich der Sitz von K+S.

15.4 Sollte eine der Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht bzw. am nächsten kommt. Dies gilt auch für Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen K+S und dem Besteller.

Klubert + Schmidt GmbH
Am Langen Berg 30
D-91278 Pottenstein